

Bedingungen zum Schießnachweis gemäß § 19 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Berlin (LJagdG Bln)

1. Vor jeder Verlängerung eines Jahres- oder Dreijahresjagdscheines soll der/die Jäger/in der Behörde mit dem Antrag einen Schießnachweis vorlegen; mindestens ist dies alle drei Jahre zu tun.
Als Nachweis anerkannt wird eine Bescheinigung des Landesjagdverbandes Berlin e.V., welche als Bestätigung Siegel, Datum und Unterschrift des/der verantwortlichen Schießleiters/in trägt. Ebenfalls anerkannt wird eine gleichartige Bescheinigung des Jagd-Schieß-Club Berlin e.V., Jagdklub Diana Berlin 1896 e.V., der Jagdschule Berlin G.b.R, und der DEVA. Die Mitgliedschaft des/der Jägers/in in einem Verband oder Verein ist nicht Voraussetzung für die Ausstellung und Anerkennung der Bescheinigung.
2. Zur Erlangung des Schießnachweises sind Büchsen, Flinten und kombinierte Waffen mit jagdlichen Kalibern zugelassen.
Wahlweise können
 - a) mit einer Büchse 6 Schüsse auf jagdliche Scheiben abgegeben werden. Die Übung ist erfüllt, wenn mindestens 3 waid- und tierschutzgerechte Treffer („Schuss ins Leben“) erzielt werden, oder
 - b) mit einer Flinte oder einer kombinierten Waffe 6 Kipphasen mit Schrot beschossen werden. Doppelschüsse sind zulässig. Die Übung ist erfüllt, wenn mindestens 3 Kipphasen getroffen werden, oder
 - c) mit der Flinte oder einer kombinierten Waffe 6 Wurftauben mit Schrot beschossen werden. Doppelschüsse sind zulässig. Die Übung ist erfüllt, wenn mindestens 2 Wurftauben getroffen werden.Die jagdliche Entfernung, die Anschlagart und die Auflage sind entsprechend abhängig von der jeweiligen Schießstätte.
Eine Wiederholung unter Anleitung eines/einer Schießleiters/in ist solange und so häufig möglich, bis die entsprechende Übung erfüllt ist. Die Bestätigung des Schießnachweises erfolgt auf der Bescheinigung des Landesjagdverbandes Berlin e.V. und ist mit Siegel, Datum und Unterschrift des/der Schießleiters/in zu bestätigen. Ebenfalls anerkannt wird eine gleichartige Bescheinigung des Jagd-Schieß-Club Berlin e.V., Jagdklub Diana Berlin 1896 e.V., der Jagdschule Berlin G.b.R. und der DEVA.
3. Als ausreichender Nachweis der gesamten Schießfertigkeit gelten ebenfalls, jeweils nur in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum:
 - a) der Erwerb einer Jahresschießnadel bzw. Segmentnadel des Deutschen Jagdschutzverbandes,
 - b) der Erwerb einer Schießleistungsnadel des Deutschen Jagdschutzverbandes in beliebiger Stufe, als Nachweis gilt die Urkunde,
 - c) die Teilnahme an Landes- oder Bundesmeisterschaften des Deutschen Jagdschutzverbandes, als Nachweis gilt die Schießkarte mit Unterschrift des Schießleiters,
 - d) die Ablegung der Jägerprüfung.